



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

72/164. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung transparenter, freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem f0v(o)-5(3 214.61 Tm0 G[(-)] TJETQ00000912 0 612 792G(-)] TJdG(((er)-5



hervorhebend, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, den durch unverfälschte, regelmäßige, freie und faire allgemeine und gleiche Wahlen bekundeten Wählerwillen zu respektieren, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über verfassungswidrige oder rechtswidrige Eingriffe in das repräsentative Regierungssystem und die demokratischen Institutionen und über die rechtswidrige Absetzung demokratisch gewählter Amtsträgerinnen und Amtsträger, gleichviel ob durch Staaten oder nichtstaatliche Akteure,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 70/168 vom 17. Dezember 2015,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats zu diesem Thema, namentlich die Resolutionen 19/11 vom 22. März 2012¹, 31/14 vom 23. März 2016², 31/37 vom 24. März 2016², 33/22 vom 30. September 2016³ und 34/41 vom 24. März 2017⁴,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zum Frieden und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁹ sowie in Bekräftigung dessen, dass Staatsbürger bei der Ausübung des Rechts auf Partizipation, unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, und darauf, bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

² Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

⁴ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden, nicht nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand oder aufgrund von Behinderung unterschieden werden dürfen,

sowie bekräftigend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne Auferlegung von Bedingungen verwirklicht werden soll und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen soll¹⁰,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die die regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte spielen¹¹, und unter Hinweis auf die von ihnen eingegangene Verpflichtung, den Grundsatz freier und fairer Wahlen zu unterstützen,

bekräftigend, dass die volle, aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung und sozialer Inklusion, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

betonend, wie wichtig es ist, im Allgemeinen und im Kontext der Förderung freier und fairer Wahlen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu achten, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind, einschließlich durch die Nutzung barrierefreier und leicht verständlicher Formate für neue Informations- und Kommunikationstechnologien,

feststellend, dass einige Länder beginnen, elektronische Wahlsysteme einzusetzen, und in Bekräftigung des Rechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt, sowie bekräftigend, dass dieselben Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen,

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie die Vereinigungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit wahren,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgerinnen und -bürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie aner kennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung¹³;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder fortgesetzt wird, mit dem Ziel, ihre Wahlinstitutionen und -prozesse aufzubauen, zu verbessern und zu vervollkommen, was die Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen Phasen des Wahlprozesses einschließt, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;
3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;
4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;
6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die politische Teilhabe der Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;

11. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachterinnen und Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

13. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen Sachverständigenhilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahleinrichtungen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell ausreichend auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlanglegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

17. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und das Hohe Kommissariat sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend

